

**Bebauungsplan Gießen Allendorf Nr. AL 10/02 Gebiet: „Am Ehrsammer Weg“;
Rechtskräftig seit: 25.05.2013**

Zum Thema „Einfriedungen“ werden nachfolgende Optionsmöglichkeiten in Aussicht gestellt:

Option 1

Im Bebauungsplan ist im Teil B unter Ziffer 2.1 geregelt: „Die privaten Grundstücksfreiflächen sind mit standortgerechten Laubhecken oder freiwachsenden Sträuchern von mindestens 1,00 m Höhe zu den öffentlichen Flächen hin einzufrieden“. Im nachfolgenden Übersichtsplan ist im Farbton **grün** gekennzeichnet, wo im Einzelnen nach Antragstellung darauf verzichtet werden kann. Diese Option gilt nicht, wenn ein Zaun errichtet werden soll.

- > Bei Anwendung von Option 1 siehe **Hinweis**.

Option 2

Im Bebauungsplan ist im Teil B unter Ziffer 2.4 geregelt: „Auf den privaten Grundstücksfreiflächen in dem allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 2 sind im festgesetzten Zufahrtsbereich keine Einfriedungen zulässig“. Im nachfolgenden Übersichtsplan ist im Farbton **rot** gekennzeichnet, wo im Einzelnen nach Antragstellung eine Einfriedung zugelassen werden kann. Bei dieser Option ist zu beachten, dass jedoch bei Ausführung und Gestaltung der Einfriedung die grundlegenden Rahmenbedingungen nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 Satz 1 einzuhalten sind.

- > Bei Anwendung von Option 2 siehe **Hinweis**.

Option 3

Im Bebauungsplan ist im Teil B unter Ziffer 2.3 Satz 2 geregelt: „Die Zäune sind um mindestens 0,30 m von der Grundstücksgrenze einzurücken.“ Wenn Zäune direkt an die Grundstücksgrenze gesetzt werden sollen, kann von diesem „Einrückungsgebot“ nach Antragstellung abgewichen werden. Bei dieser Option ist zu beachten, dass jedoch bei Ausführung und Gestaltung der Einfriedung die grundlegenden Rahmenbedingungen nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 Satz 1 einzuhalten sind. (Einzige Ausnahme: Zaunanlagen „ohne Begrünung“ sind nur an privaten Nachbargrenzen zulässig; dort besteht auch kein „Einrückungsgebot“.)

- > Bei Anwendung von Option 3 siehe **Hinweis**.

Hinweis: Für eine Inanspruchnahme der genannten Optionsmöglichkeiten, sind zuvor entsprechende Abweichungsanträge zu stellen. Das hierfür erforderliche Antragsformular BAB 10 / 2018 HMWEVL finden Sie z.B. im Internet auf der Seite <https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/formulare/neue-vordrucke-fuer-vorhaben-ab-070718>

Der jeweilige Antrag auf Abweichung gemäß § 73 Abs. 1 HBO 2018 ist vollständig auszufüllen und auf Seite 2 zu begründen. Im vorliegenden Fall bedarf es keines Entwurfsverfassers, die Unterschrift der Bauherrschaft / des Antragstellers reicht aus. Der Antrag ist beim Bauordnungsamt der Universitätsstadt Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen einzureichen.

Die Entscheidung über einen Abweichungsantrag ist Gebührenpflichtig. Im Regelfall ist mit 50,00 € je Einzelfallabweichung zuzüglich einer Zustellungsgebühr in Höhe von aktuell 3,45 € zu rechnen. Nach erteilter Abweichungsgenehmigung kann die jeweilige Option umgesetzt werden.

aufgestellt: Wr/Sch

Gießen, Bauordnungsamt, 02.11.2018

Übersichtplan zum Bebauungsplan Gießen Allendorf Nr. AL 10/02 Gebiet: "Am Ehrsamer Weg"

Kennzeichnung der möglichen

Option 1



und

Option 2

